

26.09.2012 – „Mehr“-Urlaub gem. BAG-Urteil aus 2011 wird bis 30.06.2013 gewährt!

Bekanntlich hatte das Bundesarbeitsgericht die Urlaubsstaffelung im TVöD als diskriminierend beurteilt, das Gleiche gilt auch für andere Tarifverträge des öffentlichen Dienstes wie den TV-G-U. Aus dem Urteil ergab sich, dass allen Beschäftigten 30 Urlaubstage zustehen, was – je nach Alter – 1 bzw. 4 „Mehr“-Urlaubstage bedeutet. Das Land Hessen hatte inzwischen mit Erlass vom 31.08.2012 verfügt, dass diese Tage noch bis 30.06.2013 genommen werden können. Ver.di hatte die Goethe-Universität am 03.09.2012 zu einer gleichartigen Regelung aufgefordert. Kurz vor dem Verfall der Urlaubsansprüche aus 2011 am 30. September hat nun die Goethe-Universität ebenfalls eine solche Regelung beschlossen. Sie soll am 26.09.2012 mit Rundschreiben bekannt gemacht werden.

Für das Jahr 2011 erhalten *nach unserer Berechnung* ab 02.01.1981 geborene Beschäftigte 4 Tage und zwischen dem 02.01.1972 und dem 01.01.1981 Geborene 1 Tag mehr Urlaub. Diese „Mehr“-Urlaubstage können nun also noch bis zum 30.06.2013 angetreten werden (bzw., da 30. = Sonntag, bis zum 28.6.). Aber auch nur diese „Mehr“-Tage! – alle anderen „normalen“ Urlaubsansprüche (26/29/30/33 Tage) verfallen zum 30.09.2012 (da ebenfalls Sonntag: bis 28.09. antreten). – Die gleichen Regelungen gelten für Beamtinnen und Beamte.

Mit dieser Regelung „in letzter Minute“ erübrigt es sich nun auch, höhere Urlaubsansprüche noch „geltend zu machen“, wie wir es am 02.04.2012 zunächst dargestellt hatten. Und da die Urlaubsansprüche aus dem Jahr **2012** erst zum 30. September 2013 verfallen, sind auch hierfür jetzt erst einmal keine Anträge auf einen höheren Anspruch notwendig – denn alle Beteiligten gehen davon aus, dass im Rahmen der im Januar beginnenden hessischen Tarifrunde auch eine Neuregelung des Urlaubsrechts erfolgen wird (wie 2011 bereits für den TVöD). Diese wird sich allerdings gerade in Hessen schwierig gestalten, da verschiedene und auch voneinander abhängige Normen (Urlaubsverordnung, TV-H / TV-G-U / TV-TU Darmstadt, Landesbezirklicher Tarifvertrag für den kommunalen Bereich) im Gesamtzusammenhang unter einen Hut zu bringen sind. Zudem besteht mit der „33-Tage-Regelung“ ein schwieriger Bezug auf das Beamtenrecht.

Apropos „33 Tage“: wir wurden häufig gefragt, ob sich nicht eine „Geltendmachung“ eigentlich auf 33 Tage beziehen müsste. Hierzu kann im Moment nur festgestellt werden, dass sowohl das Innenministerium („unbegründet“) wie auch ver.di („tarifrechtlich nicht durchsetzbar“) hierfür keinen Anlass sehen, da zum einen das BAG einen höheren Urlaub für Über-50-jährige für nicht altersdiskriminierend hielt und zum anderen die hessische Regelung der 33 Tage keine allgemeingültige tarifliche Staffelung darstelle, sondern es sich nur um eine auslaufende Besitzstands- und Übergangsregelung handele.

Wolfgang Folter